

Gemeinde Billigheim

Allfeld - Billigheim - Katzental - Sulzbach - Waldmühlbach

Bebauungsplan „Seniorenzentrum“ in Billigheim

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen.....	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	11

Anlagen

Peter Baust

Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Seniorenwohnanlage“ in Billigheim, August 2020

Tabelle

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Billigheim stellt den Bebauungsplan „Seniorenzentrum“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,76 ha auf.

Die Aufstellung erfolgt in einem Verfahren nach §13a BauGB.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I S. 440) geändert worden ist.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

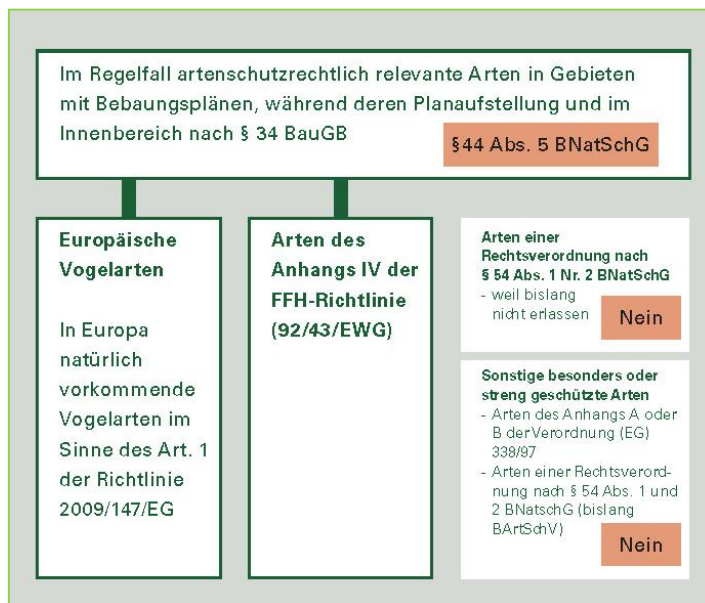
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

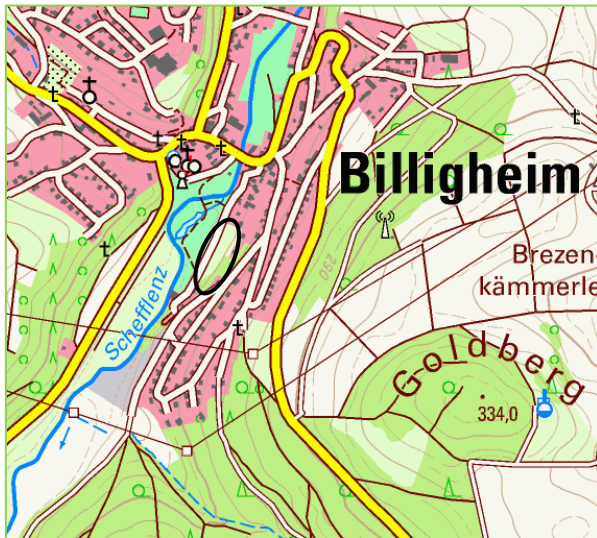


Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Das Plangebiet liegt am Mühlenweg in Billigheim, südöstlich des Ortskerns nahe der Schefflenz. Im Westen schließt der Schlosspark an, im Norden jenseits einer Zufahrt die bebaute Ortslage. Nach Osten steigt das Gelände deutlich an, hier liegen im Nordosten ebenfalls bebaute Grundstücke und im Südosten ein Gehölzbestand. Südlich schließt ein ehemaliges Sägewerk an, das jetzt als Wohngebäude genutzt wird.

Abb.: Lage des Geltungsbereichs (ohne Maßstab)

Der asphaltierte Mühlenweg quert das Plangebiet in Nord-Süd-Richtung. Östlich des Wegs liegt eine artenreiche Fettwiese. In der Nordwest-Ecke der Wiese steht eine kleine Gehölzgruppe aus Traubenkirsche und Hasel mit jungem Aufwuchs von Esche und Bergahorn. Unter den Gehölzen wurde bis vor nicht allzu langer Zeit Brennholz gelagert.

Die Wiese steigt nach Osten zunächst leicht und dann steiler werdend an. Auf der Böschung am Ostrand, auf Höhe des Grundstücks Flst. Nr. 2166/2, wurden Ziergehölze und Gartenpflanzen gepflanzt.

Entlang des Südostrands der Wiese und auf den angrenzenden Grundstücken außerhalb des Plangebiets wächst ein großes Gehölz.

Der 7 bis 8 m breite Streifen westlich des Mühlenwegs wird als Wiese genutzt. Er ist dichtwüchsig und artenarm. Von Westen ragen die Kronen von Bäumen des Gehölzbestands am Rande des Schlossparks in den Wiesenstreifen. Einige wenige randliche Bäume stocken vermutlich im Plangebiet. Am Gehölzrand lagert auf ca. 50 m Länge Brennholz.

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand.

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Großteil der Flächen östlich des Mühlenwegs wird als Sonstiges Sondergebiet „Seniorenzentrum“ festgesetzt. Baugrenzen legen fest, welche Fläche bei einer GRZ von 0,6 mit maximal 2 Vollgeschossen bebaut werden dürften. Es wird eine abweichende Bauweise im Sinne einer offenen Bauweise mit einer maximal zulässigen Gebäudelänge von 95 m festgesetzt.

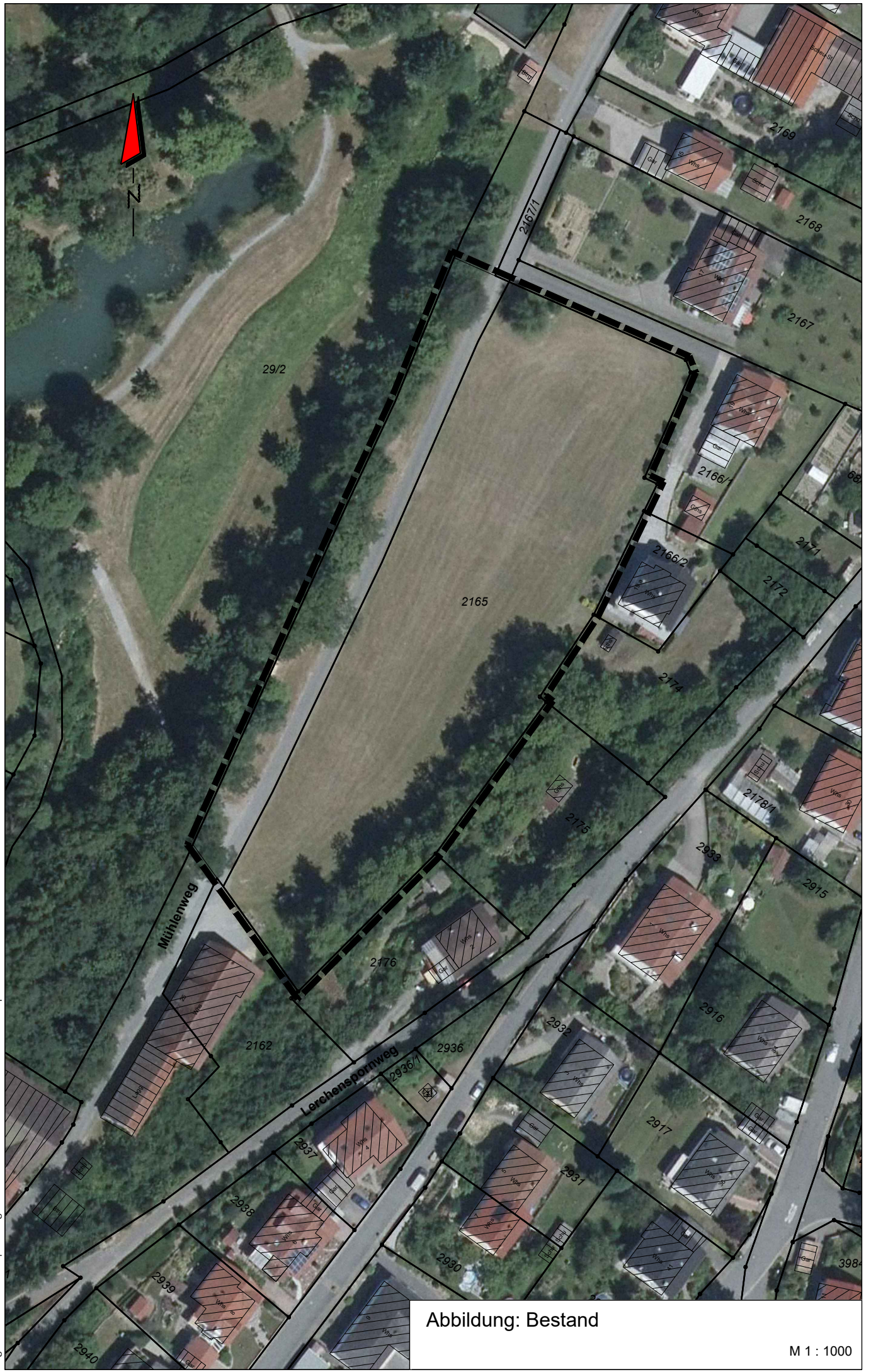
Der rd. 3 m breite Mühlenweg wird als Verkehrsfläche festgesetzt. Östlich werden zwei Ausweibuchten für Begegnungsverkehr und westlich eine Wendestelle gebaut.

Westlich des Mühlenwegs werden Flächen für Parkplätze und Verkehrsgrün festgesetzt.

Im Sondergebiet werden drei, im Verkehrsgrün und den Parkplätzen werden sieben Einzelbäume zur Pflanzung festgesetzt.

Für den Bau des Seniorenzentrums werden die Wiese und der Wiesenstreifen geräumt. Die kleine Gehölzgruppe am Rande der Wiese und die im Geltungsbereich stehenden Bäume und Sträucher der randlichen Gehölze werden gerodet, in den Baubereich ragende Äste werden zurückgeschnitten.

Ein großer Teil der Flächen wird anschließend überbaut oder versiegelt. Nicht überbaute oder versiegelte Flächen werden zu Grünflächen und bepflanzt oder eingesät.



Projektnr.: 20032

Ing.-Büro für Umweltpfplanung CAD A4

Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden zwischen Anfang März und Mitte Juni 2020 siebenmal begangen¹.

Die Ergebnisse der Begehungen sind in der Tabelle im Anhang dokumentiert.

Insgesamt wurden dabei 42 Vogelarten nachgewiesen. Von diesen wurden 35 Arten als Brutvogel im Geltungsbereich und der näheren Umgebung und 7 Arten als Nahrungsgäste bewertet. Die Brutreviere sind in der Abbildung auf der folgenden Seite dargestellt.

In dem Gehölz im Südosten gab es 4 Freibrüter und 2 Höhlenbrüter mit jeweils einem Brutrevier. Das Rotkehlchen als Bodenbrüter hatte sein Nest im Saumbereich des Gehölzes, am Rande der Wiese.

In der Wiese, in der kleinen Gehölzgruppe in ihrer Nordwest-Ecke und in dem gartenartigen Bereich am Ostrand der Wiese haben keine Vögel gebrütet.

In dem Gehölzstreifen am Westrand des Geltungsbereichs gab es 9 Brutreviere von 8 freibrütenden Vogelarten. Höhlenbrüter gab es hier nicht.

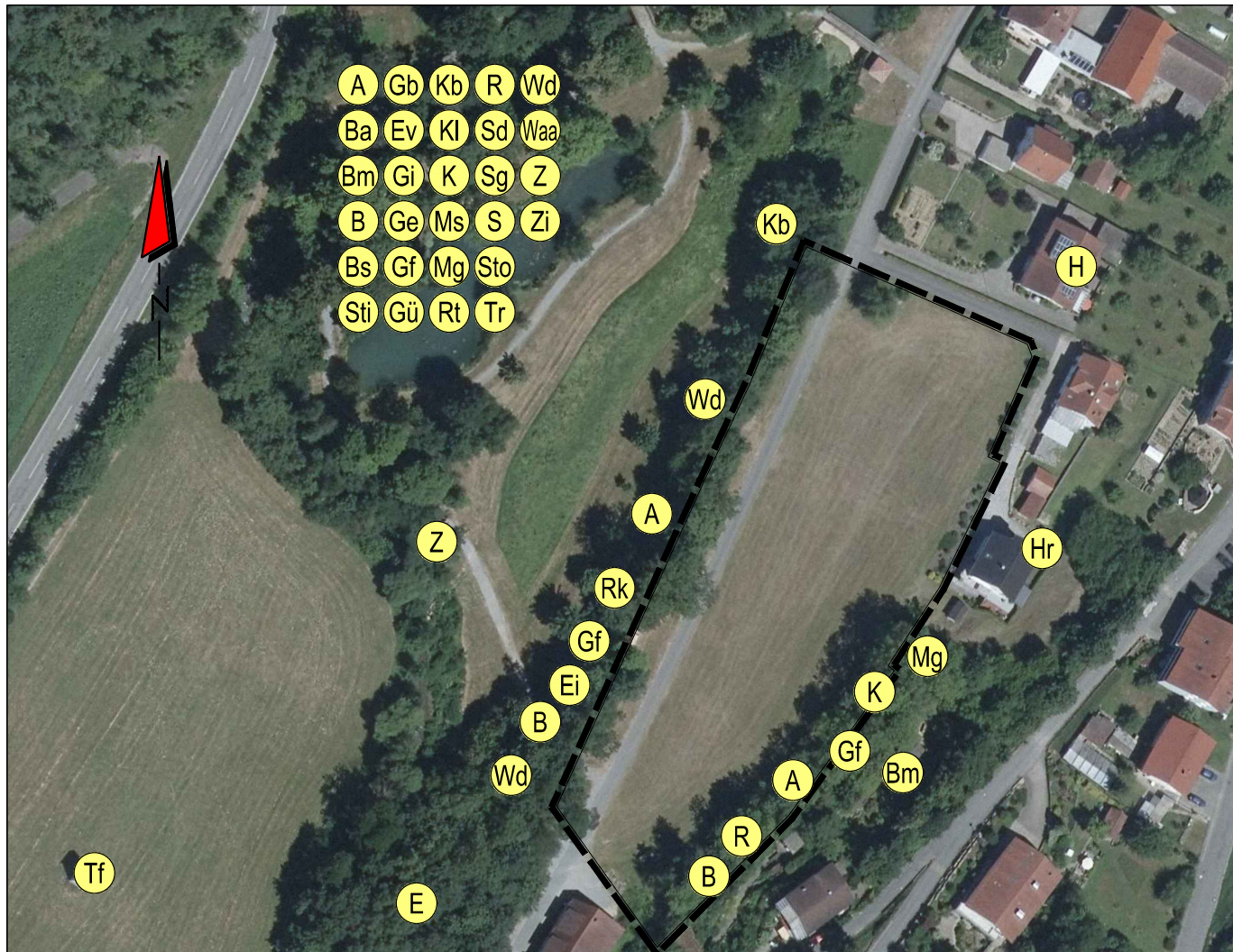
Die übrigen festgestellten Brutvögel brüteten außerhalb des Geltungsbereichs an Gebäuden, in Gärten oder im Schlosspark.

Die folgende Tabelle enthält nur die Vogelarten, die im bzw. am Rand des Plangebietes gebrütet haben oder potentiell hier brüten könnten.

Tabelle: Brutvögel im Plangebiet

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Dompfaff, Eichelhäher, Girlitz, Grünfink, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Wacholderdrossel, Zaunkönig
Höhlenbrüter	Blaumeise, Kleiber, Kohlmeise
Bodenbrüter	Rotkehlchen, Zilpzalp

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Gim	Dompfaff	<i>Pyrhulla pyrhulla</i>
Ei	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Ev	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Ge	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
Kb	Kernbeißer	<i>C. coccothraustes</i>
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Ms	Mauersegler	<i>Apus apus</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Sg	Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Tr	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Waa	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Abbildung: Vögel
Brutreviere

M 1 : 1.500

Projektnr.: 20032

Ing.-Büro für Umweltplanung CAD_A4

Die Rote Liste Baden Württemberg¹ bewertet alle 19 Brutvogelarten als nicht gefährdet. Sie sind in der Regel häufig oder sehr häufig. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder festgestellte Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Vögel, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen, nur in der Umgebung brüten oder das Plangebiet nur überfliegen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten. Sie können Bauarbeiten ausweichen und werden daher weder getötet noch verletzt. Wiesen- und Gehölzflächen gibt es in der Umgebung reichlich. Erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen haben, treten nicht ein. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt.

Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung brüten können.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> In der Wiese östlich und dem Wiesenstreifen westlich des Mühlenwegs brüten keine Vögel. In den randlichen Gehölzbeständen brüten vor allem Freibrüter wie Amsel, Eichelhäher, Wacholderdrossel und Grünfink, die Höhlenbrüter Kohlmeise und Blaumeise und in den Saumbereichen das Rotkehlchen als Bodenbrüter. Weitere Freibrüter, Höhlenbrüter und der Bodenbrüter Zilpzalp, die in der Umgebung erfasst wurden, könnten hier potentiell ebenfalls brüten.
<u>Prognose</u> Der Großteil des Plangebiets wird zum Sondergebiet und mit einem Seniorenzentrum bebaut. Der Mühlenweg wird ausgebaut und westlich werden Parkflächen und Verkehrsgrünflächen angelegt. Für die Baumaßnahmen werden die Wiese und der Wiesenstreifen geräumt, die kleine Gehölzgruppe am Rande der Wiese und die im Geltungsbereich stehenden Bäume und Sträucher der randlichen Gehölze gerodet. In den Baubereich ragende Äste werden ggf. zurückgeschnitten. Werden die Gehölze während der Brutzeit gerodet und zurückgeschnitten ist zu befürchten, dass Vögel zu Schaden kommen. Nester mit Eiern können zerstört, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel können verletzt oder getötet werden.
<u>Vermeidung</u> <i>Im Vorfeld der Erschließung und Bebauung sind die Gehölze im Geltungsbereich, soweit sie für die Umsetzung des Bebauungsplans entfallen müssen, im Winterhalbjahr (1.10.-28.02) zu roden. Holz und Astwerk sind unverzüglich abzuräumen. Auch der Rückschnitt von ins Baufeld ragenden Ästen ist in diesem Zeitraum vorzunehmen.</i> <i>Bisher haben in der Wiese keine Vögel gebrütet, bei einer Nutzungsaufgabe könnte die dann höhere Vegetation aber für Bodenbrüter attraktiv sein. Daher sind die zukünftigen Bauflächen im Vorfeld von Baumaßnahmen vorsorglich vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen, um sicher zu stellen, dass Bodenbrüter in der krautigen Vegetation keine Nester anlegen.</i> Dies wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.
Der Tatbestand tritt nicht ein

¹ LUBW Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden- Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation



In der Wiese östlich und dem Wiesenstreifen westlich des Mühlenwegs brüten keine Vögel.

In den randlichen Gehölzbeständen brüten vor allem Freibrüter wie Amsel, Eichelhäher, Wacholderdrossel und Grünfink, die Höhlenbrüter Kohlmeise und Blaumeise und in den Saumbereichen das Rotkehlchen als Bodenbrüter. Weitere Freibrüter, Höhlenbrüter und der Bodenbrüter Zilpzalp, die in der Umgebung erfasst wurden, könnten hier potentiell ebenfalls brüten.

Die potentiellen Brutvögel des Plangebiets sind alle häufige bis sehr häufige Arten der offenen und halb-offenen Landschaft und der Siedlungen.

Für alle Arten wird der Raum der lokalen Populationen mit den von Gehölzen durchzogenen Offenlandflächen des Schefflental von Billigheim bis Allfeld, inklusive der durchgrünten Siedlungsflächen abgegrenzt.

Alle Arten werden in der roten Liste als nicht gefährdet bewertet. Es wird daher davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Prognose

Der Großteil des Plangebiets wird zum Sondergebiet und mit einem Seniorenzentrum bebaut. Der Mühlenweg wird ausgebaut und westlich werden Parkflächen und Verkehrsgrünflächen angelegt.

Für die Baumaßnahmen werden die Wiese und der Wiesenstreifen geräumt, die kleine Gehölzgruppe am Rande der Wiese und die im Geltungsbereich stehenden Bäume und Sträucher der randlichen Feldgehölze gerodet.

Es gehen in geringem Umfang Brutmöglichkeiten für Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter verloren. Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten wird sich deswegen nicht verschlechtern.

Während der Rodungsarbeiten und auch in der Bauphase kann es durch Lärm oder Bewegungsunruhe zu Störungen von Vögeln kommen, die außerhalb des Geltungsbereichs brüten. Die Beeinträchtigungen sind aber räumlich und zeitlich begrenzt und betreffen nur wenige Individuen der lokalen Populationen.

Die von der Nutzung des Seniorenzentrums ausgehenden Störungen werden nicht über die Störungen durch die bereits bestehende Wohnbebauung hinausgehen.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Vermeidung

s.o.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)
<u>Situation</u> In der Wiese östlich und dem Wiesenstreifen westlich des Mühlenwegs brüten keine Vögel. In den randlichen Gehölzbeständen brüten vor allem Freibrüter wie Amsel, Eichelhäher, Wacholderdrossel und Grünfink, die Höhlenbrüter Kohlmeise und Blaumeise und in den Saumbereichen das Rotkehlchen als Bodenbrüter. Weitere Freibrüter, Höhlenbrüter und der Bodenbrüter Zilpzalp, die im nahen Schlosspark erfasst wurden, können hier ebenfalls Brutplätze finden.
<u>Prognose</u> Für den Bau des Seniorenzentrums werden die kleine Gehölzgruppe am Rande der Wiese und die im Geltungsbereich stehenden Bäume und Sträucher der randlichen Gehölze gerodet. Auch in den Baubereich ragende Äste werden ggf. zurückgeschnitten. Dadurch gehen in geringem Umfang Brutmöglichkeiten für Freibrüter und in noch geringerem Umfang für Boden- und Höhlenbrüter verloren. In der nahen Umgebung des Plangebiets gibt es mit dem Schlosspark, den Gehölzbeständen an der Schefflenz, den umliegenden Gärten und Gehölzen im räumlichen Zusammenhang ausreichend Ausweichmöglichkeiten für Freibrüter, Höhlen- und auch Bodenbrüter.
<u>Vorgezogene Maßnahmen (CEF)</u> Sind nicht notwendig.
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Für die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse konnte dieser Ausschluss vorerst nicht erfolgen. Sie werden daher näher betrachtet.

Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für das Messtischblatt, in dem der Geltungsbereich liegt, Fundangaben für 10 Fledermausarten.

Im Plangebiet und seinem näheren Umfeld ist für sechs dieser Arten ein Vorkommen im Wirkraum aufgrund der Lebensraumausstattung möglich bzw. sehr wahrscheinlich.

Der Schlosspark mit der Schefflenz, altem Baumbestand, Gehölzbeständen und offenen Flächen ist sicher ein gut genutztes Jagdgebiet, zu dem auch das Plangebiet zu rechnen ist.

Im Baumbestand des Schlossparks und in und an den Gebäuden der Umgebung gibt es sicher eini-

ge tatsächlich genutzte Quartiere und viele potentiell nutzbare Quartiermöglichkeiten. Wochenstuben- und auch Winterquartiere sind wahrscheinlich.

Das Plangebiet selber bietet kaum Quartiermöglichkeiten. Abgesehen von kleinen, von Blau- und Kohlmeise besetzten Höhlen konnten bei der Bestandsaufnahme in den randlichen Gehölzen keine Strukturen festgestellt werden, die sich als Quartier eignen. Winter- und Wochenstubenquartiere kann es ganz sicher nicht geben. Quartiere, die von Einzeltieren gelegentlich genutzt werden, können aber nicht sicher ausgeschlossen werden.

Angesichts der geringen Ausstattung des Plangebietes mit Quartiermöglichkeiten und seiner im Verhältnis zum oben beschriebenen Jagdgebiet geringen Größe, war eine örtliche Erfassung der Fledermäuse z.B. durch Detektorbegehungen als Grundlage der Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich.

Da die Bäume im Winterhalbjahr gerodet bzw. zurückgeschnitten werden, kann ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse, die Einzelquartiere im Plangebiet nutzen, verletzt oder getötet werden.

Das Entfallen, wenn überhaupt, nur weniger (potentieller) Einzelquartiere und eines kleinen und vergleichsweise unbedeutenden Teils eines großen Jagdgebietes führt nicht zu erheblichen Störungen der Fledermäuse. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen der hier vorkommenden Fledermausarten werden sich nicht verschlechtern.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Es wird ausgeschlossen, dass Verbotstatbestände bezüglich der Fledermäuse eintreten.

Zauneidechse

Bei der allgemeine Bestanderfassung (15.5.20 vormittags, sonnig, warm) wurden das Plangebiet und insbesondere seine Randstrukturen hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensstätte von Zauneidechsen überprüft.

Die Wiesenfläche östlich des Mühlenwegs ist keine geeignete Lebensstätte. Die Randbereiche zu Wegen und Garten werden regelmäßig kurz gemäht und die Böschung bzw. der Gehölzrand im Südosten ist zudem vormittags lange beschattet. Strukturen, die eine typische Lebensstätte ausmachen, gibt es nicht.

Auch der Wiesenstreifen westlich des Mühlenwegs wird bis an den Gehölzrand regelmäßig gemäht. Hier könnten zwar die Brennholzstapel am Gehölzrand Deckung und auch geeignete Sonnenplätze bieten, offene Bodenstellen für eine Eiablage gab es aber nicht.

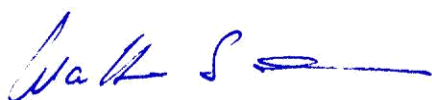
Trotz intensiver Nachsuche gab es auch keine Nachweise.

Zur Sicherheit wurden die Randstrukturen bei einer weiteren Begehung am 9. September bei optimalen Bedingungen nochmal überprüft und abgesucht. Es gab auch dieses Mal keine Nachweise.

Würden Zauneidechsen hier vorkommen, hätten insbesondere diesjährige Schlüpflinge mit großer Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden können.

Es kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet und seinen Rändern Zauneidechsen nicht vorkommen. Verbotstatbestände können nicht eintreten.

Mosbach, den 08.03.2021



Anlagen

Peter Baust

Ornithologische Untersuchung Bebauungsplan „Seniorenwohnanlage“ in Billigheim, August 2020

Tabelle

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Projekt: BP „Seniorenzentrum“ in Billigheim

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden aufgrund der zentralen Lage im Messtischblatt **6621** der Topographischen Karte 1 : 25.000 Fundangaben in allen Quadranten des Blattes berücksichtigt. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Sommerfund in (6621 NW+SW+SO)
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in 6621 NO
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6621 NW
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			Sommerfund in (6621 SO)
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6621 NW+NO
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Funde in (6621 NW+SW) Sommerfunde in 6621 NW+SW
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6621 <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Wochenstube in 6621 SO Sommerfunde in 6621 NW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6621 NW+NO

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: BP „Seniorenzentrum“ in Billigheim

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Funde in (6621 NW). Sommerfunde in 6621 NW
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6621 (NW)+SW Wochenstube in 6621 NW Sommerfunde in 6621 SW
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6621 NW+SO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe 6621 NW+NO(SO)
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6621 NW+SO)
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6621 SW(SO) Fundangabe in 6621
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6621 NO(NW+SO) Fundangabe in (6621)
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6621 NO(SO)
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6621 SW(SO)
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			(6621)
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: BP „Seniorenzentrum“ in Billigheim

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹¹	1		X			
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹³	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauschuh	Cypripedium calceolus ¹⁴	3		X			Vorkommen in 6621 SO Fundangabe in (6621)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenspendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.